

## Stellungnahme

### des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland

#### zum Entwurf einer Konvention zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin (Bioethik-Konvention DIR/JUR 94)

Der Lenkungsausschuß für Bioethik (CDBI) hat den Entwurf einer Konvention zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde (Bioethik-Konvention) als Rahmenkonvention für biotechnologische Forschungen erarbeitet und damit auf die gesellschaftlichen und ethischen Herausforderungen und Risiken der modernen Medizin reagiert. Der Entwurf stellt den begrüßenswerten Versuch dar, in einem Europa mit unterschiedlichen Regelungen akzeptable ethische Mindeststandards, also allgemeine Grundprinzipien, etwa für Gentechnik, Fortpflanzungsmedizin und Organtransplantation aufzustellen. Es wird zunehmend dringlicher, für die Fülle von Erkenntnissen und Anwendungsmöglichkeiten biologischer und medizinischer Verfahren nicht nur innerstaatlich, sondern europaweit (wenn nicht weltweit) Klärung, Regelung und Abgrenzung zu schaffen.

Zuzustimmen ist der Konvention

- in ihrer *Zielsetzung*, die Identität, Integrität sowie andere Rechte und Grundfreiheiten jedes Menschen zu schützen (Art. 1);
- in ihrem *Grundsatz*, die Interessen und das Wohlergehen des Menschen vorrangig vor dem alleinigen Interesse von Gesellschaft und Wissenschaft zu behandeln (Art. 2);
- in ihrer *Forderung*, daß die betroffene Person in jede Handlung im Bereich ihrer Gesundheit frei einwilligen muß (Art. 5);
- in ihren *Verboten*, mit dem menschlichen Körper oder seinen Teilen zu handeln (Art. 11), menschliche Embryonen für Forschungszwecke zu erzeugen (Art. 15, Abs. 2) sowie in die menschlichen Keimzellen einzugreifen (Art. 16).

Wendet man diese allgemeinen Grundsätze auf die einzelnen Artikel des Konventionsentwurfs an, so sind folgende Schwierigkeiten zu benennen:

**Artikel 6:** Nachdem Absatz 1 festgelegt hat, daß medizinische Eingriffe nur zum *unmittelbaren Nutzen* der geschäftsunfähigen Person vorgenommen werden dürfen, sieht Absatz 2 die Möglichkeit vor, daß innerstaatliche Gesetze "in Fällen, in denen ein beträchtlicher Nutzen abgeleitet werden kann" (gemeint sind medizinische Forschung und die Transplantation regenerierbaren Gewebes), Eingriffe an beschränkt urteilsfähigen Personen erlauben. Damit droht die Gefahr, den Grundsatz von Art. 2 zu verlassen und Menschen als Mittel zum Zweck übergeordneter Interessen zu mißbrauchen. Dies darf grundsätzlich nicht sein.

**Artikel 15** regelt die Forschung an Embryonen. Das Embryonenschutzgesetz der Bundesrepublik Deutschland läßt keinen Freiraum für die verbrauchende Forschung an Embryonen, auch nicht innerhalb der ersten 14 Tage. Anzustreben ist, daß diese restriktive Regelung nicht nur als abweichendes innerstaatliches Recht geachtet, sondern in die Bioethik-Konvention übernommen wird (d.h. Streichung von Absatz 1).

**Artikel 18** sieht die Weitergabe von Ergebnissen genetischer Tests außerhalb des gesundheitlichen Bereichs nur dann vor, wenn sie im Einklang mit den Bestimmungen von Art. 2,

Abs. 2 des Entwurfes steht. Diese Bestimmungen lassen jedoch zu viele Mißbrauchsmöglichkeiten offen, so daß an dieser Stelle klare und restriktive Regelungen notwendig sind, die das Recht auf individuelle Selbstbestimmung eindeutig wahren.

Angesichts dieser Problemlage scheint eine Überarbeitung der entsprechenden Artikel des Entwurfes der Bioethik-Konvention geboten, um das berechtigte Anliegen ethischer Richtlinien für das Gebiet biotechnologischer Forschung umfassend umzusetzen.

November 1994